

Beispiel für mögliche Erarbeitung des Lernbereichs WR 9.3.1 Wahl der Rechtsform unter dem Aspekt der Haftungsbeschränkung (nicht nur Grundwissen!):

„Wer haftet?“, Die Wahl der Rechtsform

M1Impuls:

Aktueller Zeitungsartikel, der sich mit Fragen der Haftung in einem Unternehmen beschäftigt (z. B. im Pharmabereich, Rückrufaktion bei Autos)

Alternativ fiktiver Dialog in einem Schülerunternehmen, in dem die zentralen Problemstellungen angesprochen werden, z. B.:

Schülerunternehmen Junior: Zweite Sitzung

Leila: Nachdem wir jetzt unsere Geschäftsidee grob umrissen haben, sollten wir jetzt daran gehen unseren Business-Plan zu formulieren. Das bedeutet, dass wir vor allem unser Leistungsprofil festlegen sollten. Ich zitiere aus dem Protokoll der letzten Sitzung: „Das Unternehmen organisiert individuelle „Events“ zu allen Gelegenheiten ...“

Benedikt: Richtig harte Stunts; da darf es schon mal krachen ...

Lissi: Wie ist das eigentlich: wenn unser Top-Chaot auf die Idee kommt, bei einem unserer „Events“ den BMW des Kunden mit Farbe zu übergießen, weil er meint, das sei der Gipfel der Originalität ...

Leila: ... oder er klemmt Werbezettel unter Scheibenwischer und bekommt eine Anzeige – das darf man nämlich nicht ...

Serpil: dann zahlt er das natürlich.

Benedikt: Soll ich dir meinen Kontostand zeigen?

David: Außerdem hat der Kunde nicht den Top-Chaoten, sondern das Unternehmen „Rentertainment“ beauftragt. Und das sind dann wohl wir alle, die zahlen

Corinna: Ok. Vergessen wir das ganze. Das ist mir zu riskant, selbst ohne Benedikt. Es könnte ja sonst auch was schief gehen. Ich will doch nicht mein Leben lang Schulden abzahlen.

Christian: Halt! Hier steht was im Junior-Handbuch: Wenn wir uns einfach so zusammentäten, und ein Unternehmen gründeten, würde das zutreffen, was David sagt: wir würden alle haften und zwar jeder persönlich und mit seinem gesamten Vermögen unbeschränkt ...

Benedikt: Cool, „die Expropriation der Expropriateure“ ...

Christian: ... wir sind aber als Junior-Unternehmen doch kein ganz „echtes“ Unternehmen. Wir haben keine „eigene Rechtsform, sondern wir agieren im Rahmen der Rechtsform unseres Organisations, dem Institut der deutschen Wirtschaft“ – was immer das genau heißt - Und die sind ein e. V., also ein eingetragener Verein. Aber wen’s interessiert: im Internet gibt es jede Menge Informationen, wie sich ein Unternehmensgründer durch die Wahl der richtigen Rechtsform vor unbeschränkter Haftung schützen kann.

Aufgabe:

Vor welchem zentralen Problem steht das Junior-Unternehmen in dieser Phase der Unternehmensgründung?

M2 Informationsbeschaffung

Anhand eines Überblicks zu den Rechtsformen, ggf. auch Internetrecherche, erarbeiten sich die Schüler zentrale Merkmale der Rechtsformen.

Schüleraktivierende Methode: z. B. Gruppenpuzzle

Überblick: Rechtsformen und Haftung

Einzelunternehmen: („Die Firma, das bin ich“)

Die einfachste Art ein Unternehmen zu gründen: Ein Geschäft eröffnen und schon ist man Einzelunternehmer. Man ist sein eigener Herr, niemand kann einem etwas vorschreiben. Der Einzelunternehmer führt die Geschäfte, wie es ihm gefällt. Es müssen kaum Formalitäten eingehalten werden (erst ab einer bestimmten Größe – sprich Umsatz und Mitarbeiterzahl – muss die Firma ins Handelsregister eingetragen werden). Es wird auch kein festes Kapital benötigt. Wenn etwas schief geht, haftet der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Privatvermögen.

Offene Handelsgesellschaft:

Die offene Handelsgesellschaft (OHG) ist die große alte Dame unter den Rechtsformen. Bei Einsteigern ist sie allerdings die Ausnahme. Denn der Gesellschaftszweck ist der Betrieb eines „Handelsgewerbes“ mehrerer Personen - das setzt eine gewisse Größenordnung voraus. Die Mitglieder haften persönlich und uneingeschränkt. Das heißt, ein Gläubiger kann den gesamten Betrag seiner Forderung von einem einzelnen OHG-Gesellschafter verlangen (nicht nur einen Teil). Die anderen Gesellschafter müssen natürlich dem, der die Forderung beglichen hat, das Geld anteilmäßig zurückgeben – sofern sie dazu in finanziell in der Lage sind. Die OHG genießt daher ein sehr hohes Ansehen bei Kreditinstituten und Banken, da Mitglieder mit ihrem gesamten Vermögen haften.

Die Kommanditgesellschaft: Ein ungleiches Paar:

Ein Mittelding zwischen OHG und GmbH ist die Kommanditgesellschaft (KG). Wenn zusätzliches Eigenkapital von weiteren Personen in das Unternehmen eingebracht werden soll bzw. kann, bietet sich die KG an. Sie besteht aus zwei unterschiedlich haftenden Gesellschaftergruppen: den Komplementären und den Kommanditisten. In der KG führen die Komplementäre allein die Geschäfte. Sie haben das alleinige Entscheidungsrecht, haften aber auch mit ihrem Privatvermögen. Die Kommanditisten schießen Kapital zu, halten sich aber im Großen und Ganzen aus der Geschäftsführung heraus. Dafür haften sie auch nur mit ihrer Einlage. Die KG ist besonders gut geeignet, wenn sich beispielsweise Angehörige an einem Unternehmen beteiligen wollen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Hier ist der Name Programm. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die risikoärmste Gesellschaftsform. Mehrere Gesellschafter schließen sich zusammen und bestimmen einen Geschäftsführer, der das Sagen hat. Für eine GmbH muss man aber ein bestimmtes Startkapital mitbringen. Mindestens 25000 € werden für die Einlage benötigt (Stammkapital). Alle Gesellschafter haften Geschäftspartnern gegenüber nur in Höhe der Einlage, nicht mit dem Privatvermögen. Man kann auch eine Ein-Mann-GmbH gründen. Man ist dann Chef im eigenen Haus und quasi bei sich selbst als Geschäftsführer angestellt. Das Gründungsprozedere ist ziemlich aufwändig. Und auch die Haftungsbeschränkung hat ihre Tücken. Denn Geschäftspartner und Geldgeber kennen die Haftungsbeschränkung natürlich auch. Bei der Kreditvergabe verlangen Banken in der Regel auch private Sicherheiten, sobald das Volumen über 25000 € hinausgeht.

Aktiengesellschaft

Auch die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Gesellschaft, deren Gesellschafter (Aktionäre) mit Kapitaleinlagen (Aktien) beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die Rechtsform der AG wird in Deutschland hauptsächlich für Großunternehmen gewählt; dies liegt daran, dass Formalitäten und Kosten bei ihrer Gründung erheblich sind; ihre Zahl ist daher gering, ihre wirtschaftliche Bedeutung in der gewerblichen Wirtschaft aber sehr groß. Nach dem Aktiengesetz beträgt der Mindestnennbetrag des Grundkapitals der AG 50 000 Euro, der Mindestnennbetrag der heute ungebräuchlichen einzelnen Nennwertaktie 1 Euro.

Quelle: <http://focus.msn.de/D/DB/DB4/DBY15/DBY15D/dby15d.htm>, Abruf 6.5.2004
(bearbeitet)

Unternehmen in Deutschland nach Rechtsform und Umsatz 2000

((ggf. neuere Zahlen ergänzen))

Rechtsform	Anzahl	Umsatz (Mrd. €)
Aktiengesellschaften	5526	842,5
Kommanditgesellschaften	102937	933,4
Offene Handelsgesellschaften	262030	251,5
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	446797	1394,7
Einzelunternehmen	2040713	510,4

RLFBR WR Ufr. 17.07.2007

Dr. Rube, StD

Fachreferent für Wirtschaft und Recht

beim Ministerialbeauftragten für die

Gymnasien in Unterfranken

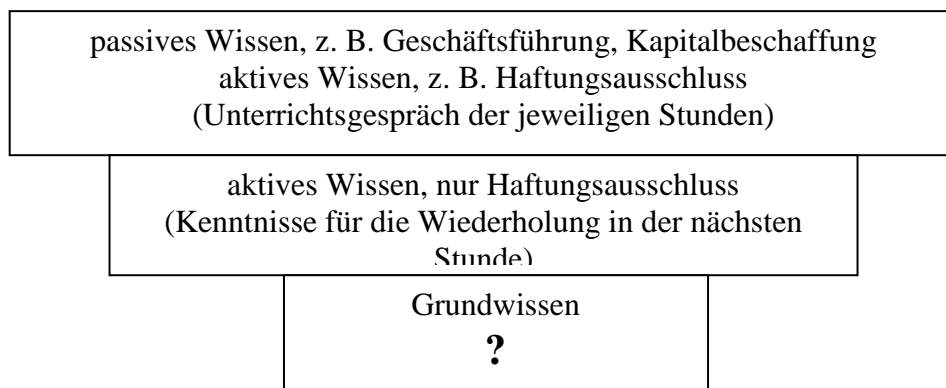
M3 *Bewertung der verschiedenen Rechtsformen im Hinblick auf die Haftung*

Einschränkung der Haftung durch Wahl der Rechtsform

Rechtsform	Haftungsbeschränkung
Einzelunternehmen	
OHG	
KG	
GmbH	
AG	

1. Erarbeite anhand von M2 die unterschiedlichen Regelungen für die Haftung bei den verschiedenen Rechtsformen.
2. Welche negativen Folgen kann ein Haftungsausschluss für das Unternehmen haben?
 - a) unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbeschaffung
 - b) unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung

Bei Frage 2 werden Inhalte angesprochen, die vom Lehrplan nicht explizit genannt werden. Um den Unterricht nicht zu überfrachten sollte dieses Wissen nicht als aktives Wissen gefordert werden. Aspekte der Kapitalbeschaffung und Geschäftsführung sind allerdings nötig für eine abwägende Betrachtung der Rechtsformen im Unterricht. In der Folgestunde sollte jedoch nur der Aspekt der Haftung geprüft werden. Es entsteht somit folgende Hierarchie des Wissens:



M4 Zusammenfassung

Abschließend werden die Rechtsformen systematisiert und visualisiert.

Personen- und Kapitalgesellschaften

Die Personengesellschaften (OHG und KG) sowie die Einzelunternehmung haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gründer handeln unter ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit („Das Unternehmen bin ich“), deshalb heißen sie „Personengesellschaften“

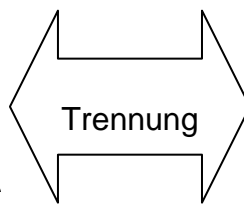


Unternehmen = natürliche Person

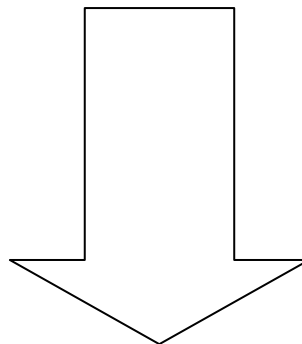
Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft tritt z. B. die GmbH als unabhängige Rechtsperson („juristische Person“) neben den Gründer. Sie kann z. B. verklagt werden, sie kann – vertreten durch natürliche Personen - Verträge abschließen und haftet als Rechtspersönlichkeit. Es ist beispielsweise auch möglich eine „Ein-Mann-GmbH“ zu gründen. Der Gründer kann dann als Geschäftsführer bei seiner eigenen GmbH beschäftigt sein. Die Gesellschaft definiert sich durch ihr Kapital, nicht durch die Personen die ihr angehören, deshalb heißt sie „Kapitalgesellschaft“.



Gründer: natürliche Person



Unternehmen: juristische Person



Und was bleibt jetzt als Grundwissen?